

## 1. Versicherte Risiken für den Tiroler Blasmusikverband (A709403482)

Versicherungsschutz besteht für die, den nachstehend angeführten und zur Versicherung angemeldeten Vereinsorganisationen, obliegende gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhaltes für Personen- und Sachbeschädigung:

- Österreichischer Blasmusikverband als Dachorganisation,
- angeschlossene Landesverbände,
- angeschlossene Bezirksverbände,
- Vereine, Mitgliedskapellen, die dem Österreichischen Blasmusikverband angehören.

## 2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt EUR 3,000.000,-- für Personen und Sachschäden.

## 3. Bedingungen

Dem Versicherungsvertrag liegen zugrunde die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2006 und EHVB 2006).

### 3.1. Ergänzende und auszugsweise Wiedergabe von Abschnitt B, Ziff. 14 EHVB

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus der

3.1.1. Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (Abschnitt B, Ziff. 14 EHVB findet sinngemäß Anwendung;

3.1.2. Durchführung von Vereinsveranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe) durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung.

### 3.2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 3.1. sind Schadenersatzverpflichtungen

3.2.1. der gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zu Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat;

3.2.2. sämtlicher übrigen Vereinsmitgliedern des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;

3.2.3. sämtlicher Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein bei Veranstaltungen des Vereins sowie außerhalb des Vereins im Auftrage des Vereins.

### 3.3. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der

#### 3.3.1. Haltung oder Verwendung von

3.3.1.1. Tieren;

3.3.1.2. Wasserfahrzeugen;

### 3.4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.4.1. Der Versicherungsschutz gilt abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch weltweit. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

3.4.2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3.4.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt Dritte oder den Versicherungsnehmer selbst verhindert wird.

3.4.3. Vorstehende Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern jährlich zur Hauptfälligkeit, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

### 3.5. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

In teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 6 AHVB bleiben Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen nur insoweit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, als der betreffende gesetzliche Vertreter für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb eine Verantwortung zu tragen hat.

### 3.6. Mitversicherung von Veranstaltungen und Wettbewerben

3.6.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Veranstaltung von Landes-, bzw. Bezirksmusikfesten und sonstigen Festen des Vereines.

3.6.2. Mitversichert gilt auch die Durchführung oder Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben .

### 3.7. Mietsachschäden

3.7.1.1. Eingeschlossen ist abweichend von Artikel 7 Punkt 10 AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für die Vereinszwecke gemieteten und geleasteten Räume und Gebäude.

3.7.1.2. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis 10% geleistet.

3.7.1.3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Klima-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, sowie sich der Versicherungsnehmer hierfür gegen besonders versichern kann.

3.7.1.4. Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungen bestehen z.B. Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschadenversicherung), gehen diese im Schadenfall vor.

### 3.8. Tätigkeitsschäden an fremden Beförderungsmitteln

3.8.1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von Beförderungsmitteln z.B. PKW, Bus, Bahn), die durch die Verladung von Musikinstrumenten und anderen zur Ausübung des Musizierens notwendigen Gegenständen, z.B. Notenpulte, entstehen, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1.,10.2. und 10.4. AHVB 2006 mitversichert.

3.8.2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der versicherten Summe für Sachschäden EUR 10.000,--.

3.8.3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem derartigen Schadenfall EUR 22,00.

3.8.4. Schäden an Beförderungsmitteln, die den Vereinsmitgliedern gehören sind mitversichert.

3.9. Mitversicherung von Zuschauertribünen

3.10. Mitversicherung des Bewirtungsrisikos bei Vereinsveranstaltungen

3.11. Mitversicherung von Ordner- und Absperrdiensten bei Vereinsveranstaltungen durch Freiwillige Feuerwehr oder sonstige durch den Verein beauftragte Personen  
Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur insofern, als nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Anderweitiger Versicherungsschutz geht jedenfalls vor.

3.12 Mitversichert gelten alle Tätigkeiten des Vereines für die keine Gewerberechtliche Bescheinigung notwendig ist. Tätigkeiten die einen Gewerbeschein voraussetzen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.13

Besondere Bedingung Nr. 5255

Tätigkeiten an beweglichen Sachen

1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Prüfung und dgl.)

entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

2.1 Schäden an motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmitteln, Luftfahrzeugen, Luftfahrgeräten und Wasserfahrzeugen;

2.2 Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;

2.3 Schäden durch Restaurierung an Schmuck, Kunstgegenständen aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten;

2.4 Beförderungen aller Art außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers und außerhalb des Betriebsgeländes des jeweiligen Kunden des Versicherungsnehmers.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5% davon.

4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall Eur 750,-- des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB.

Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 750,-- fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3.14

Besondere Bedingung Nr. 5254

Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Punkte 5.3 und 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie fremden Containern bei -oder infolge - des Beladens oder Entladens durch:

Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie z.B. Winden, Flaschenzüge, Hub- oder Gabelstapler, Kräne aller Art sowie durch Hand;  
Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Containern beim Abheben von und Heben auf Land und Wasserfahrzeuge.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder Abhandenkommen des Ladegutes.

2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Zif. 2, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5% davon.

4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall Eur 300,-- des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB.

Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 300,-- fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

#### 4. Aktivitäten von Mitgliedern

Nachstehenden Aktivitäten/Veranstaltungen des jeweiligen versicherten

Verbandes/Musikkapelle finden im Rahmen der Vereinshaftpflichtversicherung Deckung

- Durchführung von Festveranstaltungen, auch Zeltfesten inkl. Ab und Aufbau,

Aufstellen, Bestand und Abriss von Maibäumen,

- Sportliche Veranstaltungen jedoch keine mit gefährlichen Extremsportarten wie Bungee Jumping, Canyoning, Eisklettern, Klettern ohne Sicherung, Rafting und dergleichen sowie Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen.

- Freizeitveranstaltungen wie z.B. einfaches Wandern ohne Führer, Besichtigungen und dergleichen,

- Jugendlager,

- Mitversichert sind auch Personen, die im Auftrag des/der versicherten Verbandes/Musikkapelle tätig sind. Voraussetzung bei allen Aktivitäten ist, dass dies im Namen/Auftrag des/der Verbandes/Musikkapelle erfolgt.

#### 5. Gegenseitige Ansprüche im Zuge der Vereinstätigkeit

Mitversichert sind abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB, Ansprüche zwischen dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Landes- und Bezirksverbänden, Vereinen und Mitgliedskapellen sowie deren mitversicherte Personen, die dem Österreichischen Blasmusikverband angehören. Gleichfalls gelten auch Ansprüche zwischen den vorgenannten Verbänden, Vereinen und Kapellen sowie deren mitversicherte Personen, mitversichert.

Diese Erweiterung gilt jedoch nicht - sofern vertraglich vereinbart - für reine Vermögensschäden, Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Art. 6 AHVB und Mietsachschäden.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,-- des Schadens der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 250,-- fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

#### 6. Werbetransparente für den Verein

Anbringen, Bestand und Abnehmen von Werbetransparenten eines versicherten Vereines über Einer Straße, sofern dieses Transparent von Vereinsmitgliedern angebracht wird, bzw. wurde.

## 7. Vertragsdauer

Der Versicherungsschutz für die beitretenden Präsidien/Verbände/Mitgliedskapellen beginnt mit dem auf den Eingang der Beitrittserklärung beim Landesverband der Tiroler Blasmusikkapellen folgenden Tag und endet für das laufende Versicherungsjahr mit dem 01.01. um null Uhr.

Wird für das folgende Versicherungsjahr die Prämie bis längstens 01.04. des laufenden Jahres eingezahlt, ist der Versicherungsschutz rückwirkend mit 1. Jänner des laufenden Jahres gegeben.

Der Vertrag beginnt mit XX.XX.XX und endet am 01.01.2026, jeweils null Uhr.

## 8. Aufzeichnungen

Der Österreichische Blasmusikverband verpflichtet sich, derartig geordnete Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, dass hieraus die Namen, sowie die der Prämienberechnung zugrundeliegende Anzahl von Mitgliedern ersichtlich ist. Er hat auf Wunsch dem Versicherer Einsicht zu gewähren.

## 9. Abrechnung und Prämie

Der Österreichische Blasmusikverband verpflichtet sich, jeweils bis 1. April eines jeden Versicherungsjahres dem Versicherer die Anzahl der versicherten Personen bekanntzugeben. Der Versicherer nimmt auf Grund dieser Angaben die endgültige Abrechnung für die abgelaufene Versicherungsperiode vor. Die Prämienzahlung erfolgt durch den Österreichischen Blasmusikverband.

Die Prämie je versicherter Person beträgt EUR 0,85 inkl. Versicherungssteuer (derzeit 11%).

## 10. Schadenmeldung

Jeder Haftpflichtschaden ist unverzüglich an die Allianz-Elementar Versicherung AG zu melden. Die Schadenmeldung erfolgt durch die jeweilige Mitgliedskapelle und muss vom dortigen Vorstand ordnungsgemäß unterzeichnet sein.